

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.961.800

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3984/J-NR/2025 betreffend Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BMB), die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen am 21. November 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 7 sowie 21:

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
 - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?

- a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationsteilung.
- Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?

Zu Beginn darf angemerkt werden, dass im Rahmen der gemäß des Informationsfreiheitsgesetzes verpflichtend vorgesehenen Evaluierung (§ 15 Abs. 2 IFG) der Datenschutzbehörde bis 28. Februar 2026 seitens der informationspflichtigen Stellen, darunter auch seitens des Bundesministeriums für Bildung, zahlreiche statistische Daten einzumelden sind. Im Bildungsministerium samt seinen nachgeordneten Dienststellen sind umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zur Erhebung dieser statistische Datenkategorien und Auswertungen zwecks Evaluierung durch die Datenschutzbehörde in Gang gesetzt worden, die zum Stichtag der Anfragestellung noch nicht finalisiert sind. Aus diesem Grund wird von einer Zurverfügungstellung von detaillierteren statistischen Daten betreffend die Anzahl der auf Basis des Informationsfreiheitgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, gestellten Informationsbegehren und proaktiven Veröffentlichungen samt weiteren Datenkategorien mit dem Stichtag 31. Dezember 2025 Abstand genommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 1. September 2025 bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 im Ressort 162 Informationsbegehren (davon 75 in der Zentralstelle und 87 in den nachgeordneten Dienststellen) eingegangen sind. Diesbezüglich wurden seitens der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung bis zum genannten Stichtag zwei Bescheide erlassen, die die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe begründen.

Zu den Fragen 8 bis 10 sowie 12:

- In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?
- Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger: innenservice)?
- a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?
- Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?
- a. Wenn nein: Warum nicht?
- b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?
- c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?

- *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*
- a. Wenn nein: Warum nicht?*

Im Bundesministerium für Bildung können individuelle Informationsbegehren formfrei eingebbracht werden.

Das Bürgerinnen- und Bürgerservice des Bundesministeriums für Bildung, auf der Webseite unter <https://www.bmb.gv.at/service/buergerservice.html> abrufbar, ist die zentrale Kontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zum Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung haben. Sie informieren Bürgerinnen und Bürger über die Aufgabenbereiche des Ministeriums und fungieren als Schnittstelle zu den Fachabteilungen. Eine rasche und qualifizierte Auskunftserteilung steht dabei an erster Stelle.

Sollte die Beantwortung eines Informationsbegehrens eine umfassendere Recherche oder die Mitwirkung mehrerer Fachabteilungen erfordern, übernimmt die für das Informationsfreiheitsgesetz zuständige Fachabteilung die Koordination des Prozesses.

Um Alltagsanfragen von Anträgen auf Zugang zu Informationen unterscheiden zu können, werden Anfragen, die sich explizit auf das Informationsfreiheitsgesetz beziehen, auch entsprechend als solche behandelt. Alle anderen Anfragen werden als sonstige Anfragen beantwortet.

Zu Frage 11:

- *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*
- a) Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Presseanfragen, die Zugang zu bestimmten Informationen verlangen, werden beantwortet, sofern die angeforderten Informationen in der gewünschten Form vorliegen und keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Zu den Fragen 13 und 15:

- *Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*
- *Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?*
- a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IfG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?*

Ressortintern stehen allgemeine Informationen im Rahmen von Leitfäden, Handreichungen sowie Sammlung häufig gestellter Fragen (FAQ) auf dem Bildungsportal allen Bediensteten zur Verfügung. Ebenso erfolgten praktische (ELAK-) Schulungen aller Bediensteten der Zentralstelle, insbesondere auch zur proaktiven Veröffentlichung. Eine Handreichung für Schulleitungen unterstützt diese bei der rechtlichen und organisatorischen Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Frage 14:

- *Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?*

Wenn begründete Zweifel an der Eigenschaft als „Public Watchdog“ oder an der Identität einer einen Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß IFG stellenden Person bestehen, dann ist ein geeigneter Identitätsnachweis vorzulegen.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?*
- *Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?*

An der Zurverfügungstellung der Information, ebenso an der proaktiven Veröffentlichung, sind alle fachlich betroffenen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Bildung mitbefasst. Die Koordinierung von Informationsbegehren und proaktiven Veröffentlichungen erfolgt über die zuständige Fachabteilung für Risikomanagement im Ressortbereich und Koordinierung sicherheitsrelevanter Agenden.

Zu Frage 18:

- *Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?*
 - a. *Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Gelangt eine Anfrage über das Bürgerinnen- und Bürgerservice des Bildungsministeriums ein, so erfolgt in jedem Falle eine Bestätigung über den Erhalt des Informationsbegehrens. Alle anderen Organisationseinheiten sind dazu angehalten, ebenfalls eine Eingangsbestätigung an die Antragstellerinnen und Antragsteller zu übermitteln.

Zu Frage 19:

- *Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über*

die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?

Liegen Informationen, zu denen Zugang begehrte wird, nicht auf, wird das den Antragstellerinnen und Antragsteller in der Beantwortung des Informationsbegehrens mitgeteilt. Eine Begründung hinsichtlich der Geheimhaltungsgründe erfolgt aufgrund der rechtsverbindlichen Wirkung im Zuge der bescheidmäßigen Erledigung.

Zu Frage 20:

- *Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Im Sinne der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden Informationsbegehren in einer internen Applikation dokumentiert; eine aktenmäßige Erfassung erfolgt nur im Falle einer Bescheiderstellung.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*
 - a. *Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*
- *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*
 - a. *Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
 - b. *Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
 - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenige Monate nach dem Inkrafttreten der neuen IFG-Bestimmungen konnten noch keine derartigen Schwerpunkte festgestellt werden. Darüber hinaus darf auf § 2 Abs. 2 IFG, welcher die in Frage kommenden Informationen „von allgemeinem Interesse“ näher beschreibt, sowie die einschlägige wissenschaftliche Literatur verwiesen werden.

Zu Frage 24:

- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Im Bundesministerium für Bildung können IFG-Anträge formfrei eingebracht werden.

Wien, 21. Jänner 2026

Christoph Wiederkehr, MA

